II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festsetzung des erstattungsfähigen Höchstbetrags der Kosten für den Einsatz ausgebildeter Berater im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 270/79

(93/C 79/07)

KOM(93) 74 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 [2], werden Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Beratung in Italien aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, finanziert.

Der vorgesehene Rahmenplan für die landwirtschaftliche Beratung wurde von der Italienischen Republik vorgelegt und von der Kommission genehmigt.

Der Italienischen Republik werden aus dem Fonds unter anderem die Kosten für den Einsatz der Berater erstattet. Dazu ist in der Verordnung der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater festgesetzt.

Die Italienische Republik hat beantragt, den erstattungsfähigen Höchstbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an die Lohnentwicklung anzupassen. Dem Antrag sollte durch eine entsprechende Erhöhung stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 wird auf 25 000 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die ab 1. Juli 1990 getätigten Ausgaben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6.

[2] ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 28.